**LWL-Rechnungsprüfungsamt**

**Antrag auf Massendatenverarbeitung personenbezogener Daten**

Hinweis: Die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz sind bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten immer zu beachten. Diese ergeben sich insbesondere aus folgenden Rechtsvorschriften:

* Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
* Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
* Sozialgesetzbuch (§§ 67 – 85 SGB X)
* Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen ist im Rahmen von Prüfungen des LWL-RPA

* bei der Verarbeitung[[1]](#endnote-1) großer, komplexer, schwach strukturierter, sich schnell entwickelnder Mengen an personenbezogenen Daten[[2]](#endnote-2)
* und der Verwendung der dazu notwendigen technischen Werkzeuge wie Python, IDEA, Qlik Sense, SAP, Excel usw.

dieser Antrag zu stellen.

Die Verwendung dieses Antrags ist beispielsweise in folgenden Fällen erforderlich:

* Filterung: Wenn aus einem Datenbanksystem (ANLEI, SAP usw.) anhand bestimmter Kriterien eine größere Teilmenge des Gesamtdatenbestands abgefragt wird und diese Teilmenge personenbezogene Daten enthält.
* Export: Wenn die Gesamtheit oder eine größere Teilmenge personenbezogener Daten aus einem Datenbanksystem extrahiert und abgespeichert wird (z. B. in eine Excel- oder Qlik-Datei).
* Erfassung: Wenn eigenständig eine umfangreiche, datenbankähnliche Datensammlung mit personenbezogenen Daten digital erstellt und abgespeichert wird.
* Abgleich: Wenn aus verschiedenen Datenquellen größere Mengen an personenbezogenen Daten miteinander abgeglichen werden und dazu die oben aufgeführten technischen Werkzeuge verwendet werden.
* Offenlegung durch Übermittlung oder Verbreitung: Wenn größere Mengen an personenbezogenen Daten in digitaler Form an Dritte weitergegeben werden, die selbst nicht Zugriff auf diese Daten haben.

Dieser Antrag ist nicht zu stellen, wenn

* die zu verarbeitenden Daten keinen Bezug zu natürlichen, identifizierbaren[[3]](#endnote-3) Personen haben,
* stichprobenartig und nacheinander eine Abfrage von Einzelfällen (Öffnen einer Einzelfallakte in ANLEI, Abfrage eines einzelnen Kreditors in SAP usw.) durchgeführt wird,
* oder eine vorhandene Menge an personenbezogenen Daten händisch und ohne die oben aufgeführten technischen Werkzeuge verarbeitet wird.

Alle Angaben sind bitte soweit wie möglich zu begründen und zu konkretisieren.

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **Angaben zum Verantwortlichen[[4]](#endnote-4) gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO** |
| 1.1 | Name | Thomas Streffing |
| 1.2 | Organisationseinheit | LWL-Rechnungsprüfungsamt |
|  |
| **2** | **Angaben zu der/den die Verarbeitung durchführenden Person/Personen** |
| 2.1 | Name(n) |  |
| 2.2 | Organisationseinheit | LWL-Rechnungsprüfungsamt |
|  |  |
| **3** | **Angaben zur Prüfung** |
| 3.1 | Namen der Prüferinnen und Prüfer |  |
| 3.2 | Gegenstand der Prüfung |  |
| 3.3 | Prüfungsanlass |  |
| 3.4 | Prüfkonzeption | [ ]  Ist beigefügt[ ]  In Prüfakte abgelegt, Prüfungsnummer: |
| 3.5 | Prüfungsmethode | [ ]  Vollprüfung[ ]  Stichprobenprüfung[ ]  Belegprüfung[ ]  Systemprüfung[ ]  Prozessprüfung[ ]  Sonstige: |
| 3.6 | Analysewerkzeuge | [ ]  Python[ ]  IDEA[ ]  Excel[ ]  Qlik Sense / QlikView[ ]  Sonstige: |
|  |
| **4** | **Angaben zu Datenherkunft und -typ** |
| 4.1 | Aus welchem LWL-Datenbestand stammen die Daten? | [ ]  ANLEI[ ]  SAP-NKF[ ]  SAP-HCM[ ]  SAP-PV[ ]  SAP-PROMOS[ ]  KIS[ ]  Sonstige: |
| 4.2 | Um welche Daten handelt es sich konkret? Bitte beschreiben. |  |
| 4.3 | Handelt es sich um personenbezogene Daten?* Handelt es sich um Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen?
* Ist diese natürliche Person identifiziert oder identifizierbar, d.h. kann sie direkt oder indirekt insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden?

(vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 4.4 | Handelt es sich um personenbezogene Daten besonderer Kategorie?Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorie ist grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmen vgl. Abschnitt 7.(vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja (bitte angeben)[ ]  Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft[ ]  Daten zu politischen Meinungen[ ]  Daten zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen[ ]  Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit[ ]  Genetische Daten[ ]  Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person[ ]  Gesundheitsdaten[ ]  Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person[ ]  Sonstige: |
| 4.5 | Handelt es sich um Sozialdaten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden?(vgl. § 67 Abs. 2 SGB X) | [ ]  Nein [ ]  Ja (bitte Abschnitt 8 beachten) |
|  |  |  |
| **5** | **Angaben zur Verarbeitung und Übermittlung** |  |
| 5.1 | Handelt es sich um eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder um eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen?(vgl. Art. 2 Abs. 1 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja, ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung.[ ]  Ja, nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. |
| 5.2 | Handelt es sich bei dem Vorgang um eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 DSGVO?1(vgl. Art. 4 Abs. 2 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 5.3 | Handelt es sich bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten um ein automatisiertes Abrufverfahren oder um eine regelmäßige Datenübermittlung?(vgl. § 6 Abs. 1 & Abs. 4 DSG NRW) | [ ]  Nein (nächsten drei Fragen bitte überspringen)[ ]  Ja |
| 5.3.1 | Wenn ja: Ist das Verfahren unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen?(vgl. § 6 Abs. 2 & Abs. 4 DSG NRW) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 5.3.2 | Wurden die Datenempfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs festgelegt?(vgl. § 6 Abs. 2; Abs. 4 DSG NRW) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 5.3.3 | Wurde die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit frühzeitig unterrichtet?(vgl. § 6 Abs. 2; Abs. 4 DSG NRW) | [ ]  Nein[ ]  Ja (Name bitte angeben) |
|  |  |  |
| **6** | **Angaben zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** |
| 6.1 | Zweckbindung: Welchem Zweck im Rahmen der Rechnungsprüfung dient die Verarbeitung? Bitte ebenfalls die Rechtsgrundlage angeben.(vgl. Art. 5 Abs. 1b DSGVO) |  |
| 6.2 | Geeignetheit: Ist die Verarbeitung geeignet, um die Erreichung des Zwecks kausal zu bewirken oder zumindest zu fördern? | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 6.3 | Erforderlichkeit: Ist die Verarbeitung erforderlich? Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen.(vgl. Art. 6 DSGVO; Erwägungsgrund 39 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 6.4 | Angemessenheit: Ist die Verarbeitung angemessen? Eine Maßnahme ist angemessen, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. In diesem Zusammenhang ist eine Abwägung der Vor- und Nachteile der beschriebenen Maßnahmen vorzunehmen. | [ ]  Nein[ ]  Ja |
|  |  |  |
| **7** | **Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorie****(falls nicht zutreffend bitte überspringen)** |
| 7.1 | Ist die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich?(vgl. Art. 9 Abs. 2g DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja  |
| 7.2 | Ist die Verarbeitung für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich?(vgl. Art. 9 Abs. 2h DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 7.3 | Ist die Verarbeitung aus einem der in § 16 Abs. 1 DSG NRW genannten Gründe erforderlich?(vgl. § 16 Abs. 1 DSG NRW) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
|  |  |  |
| **8** | **Angaben zu Sozialdaten (falls nicht zutreffend bitte überspringen)** |
| 8.1 | Ist die Speicherung, Veränderung oder Nutzung der Sozialdaten für die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung erforderlich?(vgl. § 67c Abs. 3 SGB X) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 8.2 | Ist zur Wahrung des Sozialgeheimnisses sichergestellt, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden?(vgl. § 35 Abs. 1 SGB I) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 8.3 | Ist eine Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten erforderlich? Wenn ja: Liegt eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift des Sozialgesetzbuches vor?(vgl. § 67b Abs. 1 SGB X) | [ ]  Nein[ ]  Ja (Befugnis bitte angeben) |
|  |  |
| **9** | **Angaben zu einer möglichen Datenschutz-Folgenabschätzung** |
| 9.1 | Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO notwendig? Beispiele:* Bei Verwendung neuer Technologien
* Aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung mit voraussichtlich einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
* Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen
* Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10
* Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

(vgl. Art. 35 Abs. 1,3 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja |
| 9.1.1 | Wenn ja: Wurde bei der Durchführung der Datenschutzbeauftrage konsultiert?(vgl. Art. 35 Abs. 2 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja (Name bitte angeben) |
| 9.1.2 | Wenn ja: Wurde eine Verarbeitung, die im Wesentlichen unverändert übernommen wird, bereits von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch diese ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt? In diesem Fall soll eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht durchgeführt werden.(vgl. § 24 Abs. 1 DSG NRW) | [ ]  Nein[ ]  Ja (öffentliche Stelle bitte angeben) |
| 9.1.3 | Wenn ja: Wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft: Ist es geplant, vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu konsultieren?(vgl. Art. 36 Abs. 1 DSGVO) | [ ]  Nein[ ]  Ja |

Ich verpflichte mich, die Datenverarbeitung gemäß den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durchzuführen (Art. 5 DSGVO). Dies umfasst insbesondere,

* die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise durchzuführen (Abs. 1a)
* nur dem Zweck angemessene sowie erhebliche personenbezogene Daten zu verarbeiten; die Daten müssen auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Abs. 1c)
* die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand zu halten; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Abs. 1d)
* die personenbezogenen Daten in einer Form zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verarbeitet werden, welche von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden (Abs. 1e)
* die personenbezogenen Daten in einer Weise zu verarbeiten, welche eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet (Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigter Verlust, unbeabsichtigte Zerstörung, unbeabsichtigte Schädigung) (Abs. 1f)

Ich versichere, alle für die Verarbeitung geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß DSGVO und DSG NRW zu ergreifen. Diese beinhalten:

* Ausschließlich nur die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, also die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit wie möglich zu minimieren. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass die personenbezogenen Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden. (vgl. Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
* Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:
	+ die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
	+ die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
	+ die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
	+ ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(vgl. Art. 32 Abs. 1 DSGVO)

* Die Datenverarbeitung so zu organisieren, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind personenbezogene Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot (vgl. § 3 Abs. 2 DSG NRW).
* Die Verarbeitungstätigkeiten in einem Verzeichnis[[5]](#endnote-5) zu dokumentieren. (vgl. Art. 30 Abs. 1 DSGVO)

Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorie sind - unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen - folgende angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen zu ergreifen (vgl. § 15 DSG NRW):

* technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
* Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
* die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
* die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
* die Anonymisierung und wenn sie nicht möglich ist die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
* die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
* die Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen,
* die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung oder
* spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

Münster,

(Unterschrift des/der Verarbeitenden)

Der Antrag auf Verarbeitung personenbezogener Daten wird

 [ ]  genehmigt

 [ ]  nicht genehmigt

Münster,

(Unterschrift des Verantwortlichen)

1. Eine Verarbeitung ist definiert als jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder als jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. [↑](#endnote-ref-1)
2. Die Größe des Umfangs der Verarbeitung bezieht sich sowohl auf die Zahl der Betroffenen, als auch den Umfang der Angaben zu jeder bzw. jedem einzelnen Betroffenen. Falls die Verarbeitung flächendeckend operiert, d. h. alle in Nordrhein-Westfalen oder dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde lebenden oder sich dort aufhaltenden Personen erfasst, die ein bestimmtes Kriterium erfüllen, z. B. alle Kinder bis neun Jahren oder alle Personen mit hochinfektiösen Krankheiten aus einer vorgegebenen Liste, so ist stets davon auszugehen, dass es sich um eine umfangreiche Verarbeitung handelt. (vgl. „Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DSGVO“, hrsg. LDI NRW (03.08.2018)) [↑](#endnote-ref-2)
3. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO). [↑](#endnote-ref-3)
4. „Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist definiert als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. [↑](#endnote-ref-4)
5. Für das Verarbeitungsverzeichnis des LWL-RPA siehe u. a. V:\011\_Alle\Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sowie diesen Antrag in den jeweiligen Prüfakten. [↑](#endnote-ref-5)